

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1912**

313 (14.11.1912) 2. Blatt

### Ludwig Uhland.

Zu seinem 50. Todestage am 13. November 1912.

„Und ob im Todeskampfe  
Das deutsche Herz Dir brach!  
Dein Geist wird uns umschweben  
Und Deine Lieder leben  
Bis an den jüngsten Tag.“

So schrieb Wilhelm Weber nach Uhlands Tode im prophetischen Geist. Und wie recht behielt er! 50 Jahre sind seit dem 13. November 1862, dem Tag, an dem der greise Dichter, das Haupt der Schwäbischen Dichterschule, zur ewigen Ruhe ging, verfloßen, aber seine Lieder leben; ja viele sind so völlig in den Besitz des Volkes übergegangen, daß wohl nur wenige von denen, die da singen und sagen: „Droben steht die Kapelle“, „Schäfers Sonntagslied“, „Ich hatt' einen Kameraden“, „Es zogen drei Burschen wohl über den Rhein“, „Wir sind nicht mehr beim ersten Glas“, „Es zogen drei Jäger wohl auf die Pirsch“, sich Rechenschaft über den Namen des Dichters geben. Es sind eben Volkslieder geworden. Doch die Poesie ist nicht das einzige Gebiet, auf dem Uhland Hervorragendes leistete, er war auch bedeutend als Politiker und als Forscher, aber als Dichter ist er uns, der Nachwelt geliebt.

Von dem Klassizismus beeinflusst und doch in seinem ganzen Wesen der Romantik zugeneigt, finden wir Uhland in der durchgebildeten Form des einen in der Wahl der Stoffe der anderen Richtung verwandt. Unvergänglich hat er geschaffen in seinen formvollendeten Gedichten, in den Liedern, in denen er so wunderbar den Volkston in seiner Einfachheit und Schlichtheit traf, wie in den herrlichen Balladen, in denen er wieder ganz dem ihm eigenen epischen Zug nachgeben konnte. „Des Sängers Fluch“, zu dessen Dichtung ihn Napoleons Despotie anregte, „König Karls Meerfahrt“, „Graf Eberhard, der Kaufgebart“, „Goldschmieds Töchterlein“, „Das Rothend“, „Alein Roland“, „Der Schent von Limburg“, sie alle gehören noch heute zu den schönsten in dieser Dichtungsart.

Weniger leistete Uhland im Drama. Viele Entwürfe beschäftigten ihn zwar, einzelne Szenen entstanden, aber vollendet wurden nur „Herzog Ernst von Schwaben“ 1817 und „Ludwig der Bayer“ 1819, die auch mit Beifall über die Bühne gingen, aber sie leiden an epischer Breite, und Uhland erkannte wohl selbst, daß ihm für den dramatischen Aufbau das knappe Zusammenfassen von Ereignissen, das Individualisieren der Persönlichkeiten nicht gelang. Ihm fehlte die vorwärts drängende Leidenschaft und auch jede sinnliche Erregung lag seiner Person und seinen Werken fern. Die meisten seiner Poesien entstanden schon in verhältnismäßig jungen Jahren. Uhland war am 26. April 1787 in Tübingen geboren und aus den Jahren 1804—1810 entstammte die große Zahl seiner Dichtungen, denen später nur noch wenige neue, die letzten 1834, folgten.

Schon früh zogen ihn Sage und Mythe in ihren Bannkreis. Als er, der nach dem Wunsch des Vaters Jurist geworden und an der Universität Tübingen nicht nur alle Examen erledigte, sondern sogar den Doktorhut erworben hatte, nach Paris ging, um den Code Napoléon zu studieren, vertiefte er sich mit viel größerem Interesse, als er der Jurisprudenz entgegenbrachte, in das literarhistorische Manuskriptendepot der Universität, um dort die handschriftlichen Belege altfranzösischer Literatur zu erforschen, ja er trieb sogar spanische und portugiesische Sprachübungen, um auch den Literaturschätzen dieser Länder näher treten zu können und wandte sich dann, nach seiner Rückkehr in die Heimat 1811 altdeutschen Poesien und weitgehenden literarhistorischen Studien zu. Die meisten von Uhlands auf dieser Sagenforschung beruhenden Schriften wurden erst nach seinem Tode, in 8 Bände gesammelt von seinen Freunden nach Ordnung des Nachlasses herausgegeben. Uhland selbst hat nur zwei davon veröffentlicht: 1812 „Das altfranzösische Epos“ und 1822 „Walter von der Vogelweide“, während ihm die anderen Arbeiten in seiner kurzen Amtszeit von 1829 bis 1832 als Literaturprofessor an der Universität Tübingen den Stoff zu seinen interessanten Vorlesungen lieferten, denn alle beruhten durchaus auf handschriftlicher Forschung. Auch den Liedern, die das Volk in alten Zeiten gesungen hatte und noch sang, ist Uhland mit liebevollem Interesse nachgegangen und seine fast alljährlichen Reisen in die Schweiz, nach Tirol, an den Rhein, nach Mittel- und Norddeutschland, sowie die weiten Wanderungen in dem lieblich schönen Neckartal, gaben nicht nur seinem feinen Naturempfinden immer neue Anregung, sondern wurden von ihm eifrig benutzt, um in Bibliotheken und im Volke selbst nach alten Sagen zu forschen. Viele trug er zusammen, verfolgte ihre Spur bis zu Geheißnissen, Sitten oder Gebräuchen, erforschte gewissenhaft das Ineinandergreifen von Sage und Geschichte. Die Sammlung dieser Volkslieder mit den von Uhland dazu geschriebenen Kommentaren ist in einem Band der „Geschichte der Dichtung“ enthalten. Nun noch einen Blick auf Uhland als Politiker. Er war ein Mann von unerschütterlichem Rechtsbewußtsein,

in dem ein treues Herz für des Volkes Wohl schlug und ihm die Wege wies, die er, unbeflügelt von Herrngunst, allezeit gegangen ist. 1812 finden wir ihn als Sekretär des Justizministers in Stuttgart, doch brachte ihn sein Idealismus öfters in Gegensatz zu seinen Amtspflichten. Um diesen Konflikt zu beenden, verließ er 1814 den Staatsdienst und widmete sich seiner Advokatur, bis ihn die Not des Landes und der Ruf des Volkes in die Laufbahn des Politikers drängte. Bei dem Ringen um eine Verfassung wählte ihn die freisinnige Partei zu ihrem Vertreter in der Ständekammer von 1820—1829 und von 1832—1838 und in Treue hat er dort seinen Standpunkt gewahrt. Er war kein Umstürzler, doch kämpfte er unermüdet für Volksbildung und Volksfreiheit, für die tätige Mitarbeit des Volkes an der Regierung des Landes. 1848/49 ward er württembergischer Abgeordneter in der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. und gehörte dann auch noch dem Kampfpalament in Stuttgart an, und wenn auch nicht für ein erbliches Kaiserthum, so erhob er seine Stimme doch für einheitliches Heer, einheitliches Recht, Pressefreiheit und einheitliche wirtschaftliche Organisationen in Deutschland.

Seine Partei hatte damals in Württemberg bei der starken Gegenströmung einen schweren Stand und vermochte außer einem nicht befriedigenden Verfassungsentwurf wenig Nennenswertes zu erreichen, aber doch hat auch Uhlands treue Arbeit den Boden vorbereiten helfen zum Keimen der Saat, die „in der Eintracht forscher, tatkräftiger, edler, deutscher Herzen“, wie es Uhland vergebens erhofft hatte, erst 1870/71 so herrlich aufging.

Als sich Uhland 1849 von seiner politischen Tätigkeit zurückzog, vertiefte er sich aufs neue in die unterbrochenen literaturwissenschaftlichen Forschungen und Arbeiten und wandte seine Advokatur fast ausschließlich zur Unterstützung Unbemittelter bei Rechtsstreitigkeiten an. In seinem eigenen Heim in Tübingen, an der Seite der ihn voll verstehenden Gattin — ihr verdanken wir eine Lebensschilderung Uhlands — verlebte er den Abend seines Lebens in regem freundschaftlichen Verkehr mit bedeutenden Zeitgenossen. Mit vielen war er im Laufe seines Lebens in persönliche Beziehungen getreten, so mit Justinus Kerner, Karl Meyer, Barnhagen von Ense, Chamisso, Zimmanuel Becker, Lachmann, Schott, Gustav Schwab, die Gebrüder Grimm usw., mit denen ihn auch ein weitverbreiteter Briefwechsel, der sich oft um literarische Fragen drehte, verband und der nicht nur Uhlands eigenen Arbeiten von Nutzen war, sondern in der selbstlosen Güte seines Herzens auch anderen Gleichstrebenden die oft erbetene Hilfe gern gewährte.

Dem Dichter und Forscher Uhland hat auch die Welt ihre Anerkennung nicht verweigert: 1845 und 1848 ernannten ihn die Akademien der Wissenschaften zu Berlin und Wien zu ihrem korrespondierenden Mitgliede, 1845 die Universität Tübingen zum Dr. phil.

D. G.

### Juristischer Kulturkampf.

„Fort mit dem ganzen scholastischen Vimbamborium!“ mit diesen Worten schließt Dr. E. Fuchs, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Karlsruhe, die Vorrede zu seinem Werke „Juristischer Kulturkampf“ (G. Braunscher Verlag, Karlsruhe), in dem er in erfreulicher Frische unsere jetzige Rechtspflege bespricht und Vorschläge macht, wie die seiner Ansicht nach vorhandenen Fehler zu beseitigen seien.

Gerade jetzt, wo so viel geklagt wird über die Weltfremdheit der Richter, und überall sich Bestrebungen regen nach Sondergerichten, denen immer weitere Gebiete des wirtschaftlichen Lebens überwiesen werden sollen, wird keiner, der sich für eine gesunde Entwicklung unseres Rechtslebens interessiert, das Werk unbeachtet lassen können.

Die Art der Rechtsfindung ist dem Verfasser der Grund, von dem alles übel ausgeht und wo jede Besserung einsetzen soll; er beginnt deshalb auch seine Erörterungen mit den Methoden, die bei der Findung in Anwendung kommen können und unterscheidet davon drei, je nach dem die Urteile zustande kommen, durch Begriffsbildung (Begriffsjurisprudenz), durch Wertenlassen des Rechtsgefühls (Gefühlsjurisprudenz) oder endlich durch sachkundige Beobachtung des Lebens und der Verkehrsbedürfnisse (soziologische Rechtswissenschaft). Welche von diesen Methoden zu verwerfen, und welche die Praxis als die zuverlässigste sich aneignen müsse — das ist die Frage, die in den ersten vier Kapiteln des Werkes mit großer Gründlichkeit und nicht ohne Humor und Sarkasmus behandelt wird.

Nach Fuchs ist diejenige Methode die beste, unter der sich die Rechtssicherheit am besten gestaltet, bei der am ehesten die Ansicht im Volke beseitigt wird: daß jeder echte d. i. nicht eintönig liquide Prozeß ein Lotteriespiel ist.

Mit der „Begriffsjurisprudenz“, die ihre Quelle in antiquarischem Romanismus hat, und für die der Satz gilt „im Anfange war das Wort und der Begriff“, macht man die schlechtesten Erfahrungen. Als „Disjunk-

tions-“, „Schlagworts-“ und „Präjudizien“jurisprudenz ist sie in der Tat manchmal der Grund, daß sich die Rechtsprechung von dem grünen Baum des Lebens entfernt, eine Tatsache, die dem Verfasser zu der Aufstellung Anlaß gibt, daß alle nach der Methode der Begriffsjurisprudenz gesprochenen Urteile objektiv Verletzung des Richtereides und des § 1 G.B.G. seien, dessen Sinn nicht sei, daß die Gesetze formalistisch, sondern daß sie nach ihren Zwecken angewendet würden.

An zweiter Stelle kommt ihm die „Gefühlsjurisprudenz“, die einem gewissen juristischen Instinkt und einem juristisch musikalischen Gehör entsprechend zunächst das Urteil findet, und nachträglich erst als äußere Form die Gründe sucht und ihm so nach außen das Kleid der Begriffsjurisprudenz anlegt. Da man die wahren, dem Seelenleben des Richters innewohnenden Gründe nicht kennen lernt, nennt Fuchs diese Methode auch die krypto-soziologische. Wie diese Methode einerseits besticht, andererseits doch trügt und irreführt, ist in dem Werke in scharfsinniger Weise des näheren ausgeführt.

Die dritte „soziologische Methode“ ist dem Verfasser endlich der richtige Wege der Urteilsfindung; sie ist ihm die Kunst, durch sachkundige Erforschung der Menschenseele und der Verkehrsbedürfnisse dem starren Paragraphen Leben einzubringen und Lücken des Gesetzes auszufüllen.

Die Frage, ob dem Richter für diese Methode zurzeit die erforderliche Vorbildung zuteil werde, ob insbesondere die Lehrpläne der Hochschulen dementsprechend eingerichtet seien, ob die praktische Vorbereitungszeit der jungen Juristen diese Methode genügend berücksichtige, ob endlich selbst die Mittelschulen — Gymnasien und Realanstalten — die heranwachsende Jugend zu einem Blick und zu Verständnis für das praktische Leben erzogen, beantwortet Fuchs mit rückhaltlosem: Nein!, und kommt damit zu fesselnden Vorschlägen, wie das ganze Gebäude unseres Bildungsganges von der Volksschule ab geändert werden soll. Ob man seinen stellenweise sehr radikalen Ausführungen und Vorschlägen überall zustimmen soll, kann im Rahmen dieses Artikels nicht erörtert werden; immerhin ist das, was er sagt, lesenswert und einer Prüfung würdig; auch ist sein Wunsch berechtigt, es möge ohne romantische Gefühlsduselei für Althergebrachtes ein abgestorbenes System dort, wo es sich noch vorfindet, über Bord geworfen werden.

Dann wird nach Ansicht des Verfassers, durch richtige Erziehung das Verständnis für die soziologische Methode der Rechtsfindung überall Einker halten, und der Richter mehr noch als jetzt in der Lage sein, durch sachliche wirtschaftliche ethische Erwägungen sein Urteil zu finden; er wird dann nachträglich erst zusehen, ob eine bewährte Judikatur oder Ueberlieferung wirklich für seinen Fall zu finden ist.

Die Ansicht auf dieses Ergebnis einer kommenden Reorganisation der Rechtsfindung zeitigt dann auch die Frage, ob nicht auch die „Juristenlese“ zurzeit änderungsbedürftig ist, eine Frage, der Fuchs in seinem Buch das fünfte und letzte Kapitel widmet.

Nach seinen Ausführungen ist diese Frage, indem sie gestellt wird, auch schon beantwortet: Nicht sollen bei der „Lesung“ wie bisher Anciennität, Konfession und andere Nebenächlichkeiten entscheiden, sondern allein der freie, für das Wirtschaftsleben und die Wahrheitserforschung verständnisvolle Blick; nur der soll eintreten und weiterkommen in dem verantwortungsvollen Beruf des Juristen, der davon angezogen wird, wie der Künstler von seiner Kunst und der höhere Journalist von seiner Schriftstellerarbeit. Es sind goldene Worte, in die die weiteren Ausführungen gekleidet werden, hoffentlich finden auch sie in den Kreisen der Interessenten die verdiente Würdigung.

Ähnliche Grundsätze wie für die Juristenlese fordert Fuchs auch für die Gesetzgeberlesung und zeigt an der Hand der Entstehungsgeschichte des BGB, wie schwer damals zu Anfang gegen diese Grundsätze gekämpft, wie insbesondere das Dreigestirn Windscheid, Pand und Sohm, an sich hochsympathisch von Charakter, an soziologischem Denken und Handeln alles hat vermissen lassen. Den besten Beweis dafür, daß die soziologische Rechtslehre die richtige ist, findet der Verfasser in der Tatsache, daß das Volk für sie Verständnis hat und sie fordert, und daß unter dem Druck dieser Volksforderung neuerdings sich schon manche Besserungen bemerkbar machen. Er sieht im Geiste diese Reaktion des Volksempfindens wachsen und stärker werden und ist von dem endlichen Siege dieses gesunden Empfindens überzeugt.

Er schließt deshalb seine „Schlußbetrachtung“ mit den Worten des Heidelberger Rechtsanwalts L. Knapp (System der Rechtsphilosophie): „Dieser Kampf (der juristischen Scholastik), in dem unsere Jahrzehnte eure Jahrhunderte abwürgen, ist eines Ausganges gewiß und macht die Angreifer auch im Leiden, die Angegriffenen selbst im Glück nicht froh.“

Seitmann, Kaiserl. Geh. Regierungsrat.

